

Betriebssatzung des Eigenbetriebes Wasserversorgung

Betriebssatzung des Eigenbetriebes Wasserversorgung Schömberg vom
19.11.1996

mit Änderung vom 25.10.2012 und 15.12.2015

(Inkrafttreten: 19.12.2015)

Betriebssatzung des Eigenbetriebes WASSERVERSORGUNG SCHÖMBERG

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat am 19.11.1996 mit Änderung vom 25.10.2012 und 15.12.2015 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Schömburg wird ab dem 01.01.1997 unter der Bezeichnung „Wasserversorgung Schömburg“ nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebietes mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle – diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden – Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2

Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 3

Organe des Eigenbetriebes

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat und die Betriebsleitung. Ein Betriebsausschuss wird nicht gebildet. Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes gilt die Zuständigkeitsregelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Schömburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus dem kaufmännischen Betriebsleiter und dem technischen Betriebsleiter.

- (2) Kaufmännischer Betriebsleiter ist der jeweilige Fachbeamte für das Finanzwesen (Gemeindekämmerer); technischer Betriebsleiter ist der jeweilige Ortsbaumeister der Gemeinde Schömberg. Jeder Betriebsleiter ist in seinem Geschäftsbereich alleinvertretungsberechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister (§ 4 Abs. 3 EigBG).
- (3) Der Bürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung durch eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzung, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs und mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten.

§ 5

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 1.200.000 € festgesetzt.

§ 6

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Gemeinde.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schömberg, den 25.10.2012/15.12.2015

gez. Matthias Leyn, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung, oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.